

Satzung

des Vereins „Lebenshilfe für Menschen mit
geistiger Behinderung“ Kreisverein Jena e. V.

Satzung

des Vereins „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung“ Kreisverein Jena e. V.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung“ Kreisverein Jena e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Jena.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Jena eingetragen.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Thüringen der „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung“.
- 5) Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf das Territorium der Stadt Jena und des Saale-Holzland-Kreises.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- 1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern geistig behinderter, autistischer und mehrfachbehinderter Menschen, von Menschen mit Behinderung sowie von Angehörigen, Fachleuten, Förderern und Freunden.
- 2) Zweck der Vereinigung ist die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für die genannten Behinderungsgruppen aller Altersstufen und Angehörigen bedeuten.

Dies gilt insbesondere für:

Frühe Hilfen,
Integrative Kindertagesstätten;
Schulen;
Werkstätten für behinderte Menschen,
Integrationsfirmen und -dienste,
weitere Angebote zur Integration ins Arbeitsleben;
Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen;
Tagesstrukturierende Maßnahmen;
Angebote für Freizeit und Erholung;
Bildungsangebote für Menschen mit Behinderungen, Angehörige und Personal;
Beratungsstellen sowie alle weiteren dem Vereinszweck dienenden Maßnahmen.

Die Bedürfnisse schwerstmehrfach-behinderter Menschen sind besonders zu berücksichtigen.

- 3) Der Verein vertritt Interessen der Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Angehörigen gegenüber Behörden und anderen Institutionen und legt Wert auf Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern und anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung.
Er will das Verständnis für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung in der Öffentlichkeit fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Er hat nicht die Absicht, Gewinne im Sinne von finanziellen Vorteilen für sich oder für einzelne Mitglieder zu erzielen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel und Eigentum des Vereins

- 1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Zuschüsse
 - d) sonstige Zuwendungen
- 2) Finanzielle und gegenständliche Mittel sind Vereinseigentum. Eine Eigentumsübertragung auf einzelne Mitglieder ist nicht möglich.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich unter Angaben von Gründen mitzuteilen.
- 3) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
- 4) Natürlichen oder juristischen Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden.
- 5) Natürliche und juristische Personen, die Zweck und Ziele des Vereins finanziell unterstützen möchten, können Fördermitglied werden. Die Fördermitgliedschaft begründet kein Stimmrecht gemäß § 8 (5). Der Mindestbeitrag für eine Fördermitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung des Vereins bestimmt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - c) Austritt
 - d) Ausschluss
 - e) Erlöschen der Mitgliedschaft

- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblichst verstoßen hat, wobei dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Der Ausschluss erfolgt in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich unter Angaben der Gründe mitzuteilen.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung 2 Jahre nicht entrichtet wurde.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes und Nachwahl
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer
 - d) Entgegennahme und Beschluss des Jahresfinanzberichtes und des Geschäftsberichtes
 - e) Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Auflösung des Vereins
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem von Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- 5) Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist in der Regel nicht möglich. Ehegatten, die Eltern oder Sorgeberechtigte von Menschen mit Behinderung sind, können sich mit schriftlicher Vollmacht gegenseitig vertreten.

- 6) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern und dem Sprecher des Beirates der Mitglieder mit Behinderung der Lebenshilfe Jena (Lebenshilfe-Beirat). Der Vorstand soll mehrheitlich mit Eltern oder Angehörigen von Menschen mit Behinderung besetzt sein.
Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Menschen mit Behinderung können als Vorstandsmitglied gewählt werden.
- 2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der/ die Stellvertreter sowie der Schatzmeister (geschäftsführender Vorstand). Grundsätzlich wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Der Vorstand ist berechtigt, andere Personen zur Vertretung im Rechtsverkehr zu bevollmächtigen. Diese müssen nicht zwingend Vereinsmitglied sein.
- 3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt höchstens für 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kooptieren.
- 5) Hauptberufliche Mitarbeiter des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sein.
Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine hauptberufliche Tätigkeit im Verein, so scheidet es aus dem geschäftsführenden Vorstand aus.
- 6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 7) Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung und Unterstützung einen Beirat sowie Ausschüsse berufen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 11 Finanzen

- 1) Die Verwaltung der Finanzen erfolgt durch den Geschäftsführer. Der Schatzmeister überprüft im Auftrage des Vorstandes die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen des Vereins.

- 2) Die Rechnungsprüfung erfolgt mindestens 1 x nach Ablauf des Geschäftsjahres. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Vorstand erhält einen schriftlichen Bericht.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Geschäftsführung

Der Verein kann eine hauptberufliche Geschäftsstelle einrichten. Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand berufen.

§ 14 Haftung

Die Haftung des Vereins regelt sich gemäß § 8 des Vereinsgesetzes.

§ 15 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 8 Ziffer 4 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen auf den Landesverband Thüringen e. V. der „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung“ übertragen. Sofern dieser aufgelöst ist, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung.

23.01.2019